

Ich muß noch einmal auf die Einhaltung der Rangfolge der Begleichung derartiger Zahlungsforderungen hinweisen, die im Teil C der Ordnung 108/84 Blatt 8 festgelegt ist.

Insgesamt haben die bisher erfolgten Anleitungs- und Kontrolleinsätze in den Abteilungen XIV der Bezirksverwaltungen bezeugt, daß es keine Verstöße gegen die Finanzdisziplin gab.

Mit den Grundsätzen der Nachweisführung über die finanziellen Mittel Strafgefangener und Verhafteter ist aber noch konsequenter zu arbeiten.

Die Eigenkontrolle darüber ist von den Leitern der Abteilungen XIV der Bezirksverwaltungen noch wirksamer zu gestalten.